



:

Bauvorhaben:
Bebauungsplan
Niederroth – Gewerbegebiet Süd

Artenschutzfachbeitrag („Kurz-saP“)

Auftraggeber:

TOPgrün GmbH
Landschaftsarchitekten Stadtplaner
Wieningerstraße 1a
85221 Dachau

WipflerPLAN
Erschließungsträger- und Projekt-
steuerungsgesellschaft mbH & Co. KG
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen

Bearbeitung:

Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt
Gundelfinger Weg 14
86156 Augsburg

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ein bisher nicht bebautes Grundstück am südlichen Ortsrand in Niederroth soll über einen Bebauungsplan für eine gewerbliche Bebauung nutzbar gemacht werden. Im Planungsverlauf wurde das Vorhaben um einen Geh- und Radweg entlang der Münchner Straße erweitert, wodurch der Baumbestand westlich der Straße beseitigt werden muss.

In diesem Fachbeitrag wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernis nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- 2 Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitate und Brutvögel, insbesondere Feldlerche
- 2 ergänzende Ortsbegehungen zur Untersuchung der zu fällenden Bäume
- Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Bayerische Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der zu überplanende Bereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Niederroth in der Gemeinde Markt Indersdorf. Die aktuelle Planungsfläche schließt im Norden an die bestehende Bebauung an. Im Osten wird das Gebiet durch die Staatsstraße begrenzt. An deren Böschung befindet sich eine Baumreihe mit teils alten Eichen und weiterem Baumbestand unterschiedlicher Größe. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im Geltungsbereich wird aktuell als Acker genutzt. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an. Entlang der Feldwege stehen wenige Einzelbäume. Das Gelände ist flach geneigt und fällt zur Staatsstraße hin ab.

Biotop der amtlichen Biotopkartierung sowie Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG oder BayNatSchG sind im Vorhabensbereich selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

2. Wirkfaktoren

Gemäß den Planungszielen wird die Fläche mit gewerblichen Bauten bebaut.

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können, sind folgende:

- Beseitigung und weitgehende Überbauung der vorhandenen Ackerfläche
- Beseitigung von Bäumen als potentielle Quartiere von Vögeln und Fledermäusen
- Störungen durch Lärm oder visuelle Effekte auch über das Planungsgebiet hinaus

Mit dem Bau verbundene Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen sind hier bezüglich des Artenschutzes ebenso zu vernachlässigen wie eine Kollisionsgefahr durch Verkehr innerhalb des Baugebiets.

Eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt sowie artenschutzrechtlich relevante betriebsbedingte Wirkprozesse sind nicht zu erwarten.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Die Beseitigung der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Oktober, außerhalb der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf. Vorhandene Baumspalten werden mit ausreichendem Zeitabstand (mindestens 2 Wochen) vor der Fällung nochmals untersucht und so mit einem Folienvorhang verschlossen, dass anwesende Fledermäuse noch entkommen können. Alternativ können die Abschnitte mit Spaltenquartier vorsichtig mit Fällgreifer abgetragen und unmittelbar danach am Boden von einer fledermauskundigen Fachkraft kontrolliert werden. Eventuell vorhandene Fledermäuse sind in ein geeignetes Quartier umzusetzen
- Bei allen Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren und im Falle potenziell vorhandener Quartiere wie oben beschrieben zu behandeln.
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel sollte die Beleuchtung in der Betriebsphase minimiert und insektenfreundlich gestaltet werden. Hierzu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Unnötige Lichtemissionen auf umliegende Vegetationsbestände werden vermieden. Die Lichtkegel werden entsprechend ausgerichtet.
 - Es werden LED- oder Natriumhochdrucklampen mit warmweißem Lichtspektrum ohne UV-Anteil verwendet. Lichttemperatur ≤ 3000 K.
 - Die Lichtpunkthöhe wird möglichst niedrig gewählt.
 - Diffuses Streulicht wird weitgehend verhindert.
 - Das Leuchtgehäuse ist gegen das Eindringen von Insekten geschützt.
 - Die Leuchtzeiten werden durch Zeit-/Dämmerungsschaltung immer auf die notwendigen Zeiten beschränkt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- Bei den zu fällenden Bäumen mit Spaltenquartieren, und auch falls weitere Höhlenbäume gefällt werden müssen, bei denen nicht durch weitere Untersuchung eine Nutzung als Fledermausquartier ausgeschlossen wird, sind je Höhlenbaum 2 wartungsfreie Fledermausspaltenkästen an Bäumen in der Umgebung (vorzugsweise abseits der Staatsstraße) anzubringen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Tier Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen, spezielle Erhebungen dazu wurden aufgrund der Art des Vorhabens und der Bestandssituation nicht durchgeführt.

Gebäudequartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen, da keine Gebäude beseitigt werden.

Zur Erfassung potenzieller Habitate für Fledermäuse wurden alle Bäume am 02.05.2024 und für die Erweiterung am 21.02.2025 auf geeignete Strukturen untersucht.

An zwei Bäumen befinden sich potenzielle Quartiere für Fledermäuse, allerdings von geringer Qualität und allenfalls für Einzeltiere geeignet. Bei der in Augenhöhe liegenden Spalte waren keine Spuren einer aktuellen Nutzung sichtbar. In den drei großen Eichen an der Staatsstraße konnten die oberen Kronenteile aufgrund der Belaubung nicht komplett eingesehen werden, jedoch ist ein Vorkommen geeigneter Höhlen oder Spalten hier wenig wahrscheinlich.

Eine gelegentliche Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche muss unterstellt werden. Durch die Bebauung des vorhandenen Ackers gehen daher Nahrungsquellen verloren, die jedoch aufgrund der Flächengröße und der intensiven Ackernutzung von untergeordneter Bedeutung sind und zum Teil auch durch die Anlage neuer Grünflächen wieder ausgeglichen werden. Relevante Störungen von Fledermäusen bei der Jagd in den angrenzenden Flächen können ausgeschlossen werden.

Ökologische Gruppe der Baum bewohnenden Fledermausarten

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, , Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*, Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*, Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 1

Bayern: siehe Tabelle 1

Art im UG: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region)

(siehe oben Tabelle 1)

☒ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

☒ unbekannt

Aufgrund der Art der Betroffenheit genügen hier gruppenweise Darstellungen:

Diese Fledermausarten nutzen in unterschiedlichem Maße und teils zu unterschiedlichen Jahreszeiten Baumhöhlen und – spalten als Tagesquartier. Dies können daher Wochenstubenquartiere, Balzquartiere oder Zwischenquartiere während der Zugzeiten sein.

Lokale Population:

Als lokale Populationen sind vor allem die Wochenstuben anzusehen. Daneben im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren. Aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere und geringer Nachweise im Untersuchungsgebiet lassen sich die lokalen Populationen nicht abgrenzen und bewerten. Im Baumbestand des Vorhabensgebiets ist aufgrund der geringen Quartierseignung jedoch allenfalls ein Vorkommen von Einzeltieren möglich.

Ökologische Gruppe der Baum bewohnenden Fledermausarten

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*, Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*, Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die zu rodenden Bäume sind meist jungen bis mittleren Alters. Außerdem sind drei ältere mächtige Eichen vorhanden. Nur zwei jüngere Bäume (erster und 9. Baum von Süden her) weisen kleine Spalten auf, die potenziell von Fledermäusen als gelegentliches Quartier genutzt werden könnten.

Eine Nutzung dieser Spalten durch eine Wochenstube kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Bei den zu fällenden Bäumen mit Spaltenquartieren, und auch falls weitere Höhlenbäume gefällt werden müssen, bei denen nicht durch weitere Untersuchung eine Nutzung als Fledermausquartier ausgeschlossen wird, sind je Höhlenbaum 2 wartungsfreie Fledermausspaltenkästen an Bäumen in der Umgebung (vorzugsweise abseits der Staatsstraße) anzubringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen gehen in geringem Maße Jagdgebiete für diese Arten verloren. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Optische Störungen können bei der neuen Bebauung insbesondere von den Beleuchtungen ausgehen. Eine erhebliche, populationsbeeinflussende Störung kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dennoch sollten die Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Risiko, bei Baumfällungen ohne Vorsorgemaßnahmen in Baumhöhlen oder -spalten befindliche Fledermäuse zu verletzen oder zu töten kann anhand des vorliegenden Befundes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung der potenziellen Quartierbäume erfolgt im Oktober, außerhalb der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf. Vorhandene Baumspalten werden mit ausreichendem Zeitabstand (mindestens 2 Wochen) vor der Fällung nochmals untersucht und so mit einem Folienvorhang verschlossen, dass anwesende Fledermäuse noch entkommen können. Alternativ können die Abschnitte mit Spaltenquartier vorsichtig mit Fällgreifer abgetragen und unmittelbar danach am Boden von einer fledermauskundigen Fachkraft kontrolliert werden. Eventuell vorhandene Fledermäuse sind in ein geeignetes Quartier umzusetzen.
- Bei allen Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise

Ökologische Gruppe der Baum bewohnenden Fledermausarten

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*, Mückenfledermaus - *Pipistrellus pygmaeus*, Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren und im Falle potenziell vorhandener Quartiere wie oben beschrieben zu behandeln.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Sonstige Anhang- IV-Arten

Vorkommen von sonstigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Vogelarten erfolgte aufgrund der Geländebegehung zur Potenzialabschätzung, gegliedert nach ökologischen Gilden.

Gebäudebrüter

Gebäude sind in den zu bebauenden Flächen nicht vorhanden, so dass diese Gruppe vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Freibrüter in und an Gehölzen

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen (häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und wurden nachgewiesen oder sind im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen *(häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☒ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung einiger Gehölze gehen mögliche Brutplätze oder Revier Teile der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen. Diese Arten sind im Gebiet jedoch mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ---

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ---

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ---

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Halbhöhlen- und Höhlenbrüter an Gehölzen

Zur Erfassung potenzieller besonderer Habitate für Brutvögel wurden alle Bäume am 02.05.2024 und für die Erweiterung am 21.02.2025 auf geeignete Strukturen (Höhlen, Halbhöhlen und Spalten) untersucht. Baumhöhlen sind nicht vorhanden, die vorhandenen Spalten sind nach derzeitigem Stand nicht für Brutvögel geeignet.

Feldvögel

Unter den Feldvögeln war insbesondere die Feldlerche zu erwarten, zu deren Erfassung zwei Ortsbegehungen am 13.04.22 und 29.05.22 jeweils frühmorgens kurz nach Sonnenaufgang durchgeführt wurden.

Feldlerche	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Bayern: 3, Deutschland: 3 Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: s ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht Lokale Population: Der Vorhabensbereich selbst ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und der vorhandenen Einzelbäume nicht für die Feldlerche als Brutplatz geeignet. In der angrenzenden Feldflur wurde nur ein Brutpaar der Feldlerche im Westen im Abstand von mehr als 100 m nachgewiesen. Im Süden wurde eine Feldlerche ohne Revier anzeigendes Verhalten im Abstand von ca. 50 m festgestellt. Eine Nutzung dieses Ackers als Brutplatz kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme gehen keine Brutplätze oder Revierteile der Feldlerche direkt verloren. Bei der Feldlerche ist ein Brutplatzverlust auch im Nahbereich des Bauvorhabens aufgrund der visuellen Effekte möglich. Der Abstand des Brutplatzes beträgt im Westen jedoch über 100 m. Hier ist nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ eine Minderung der Habitategnung von ca. 10 % auszugehen. Da jedoch in der näheren Umgebung keine weiteren Feldlerchen festgestellt wurden, kann diese Beeinträchtigung durch geringfügige Verlagerung des Reviers ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend auch für die südlich angrenzende Ackerfläche. Das Vorhaben wird sich daher nicht signifikant negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ --- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ --- Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

■ ---

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

■ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da innerhalb des Baufelds keine Brutplätze vorhanden sind, besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

■ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Andere Feldvögel wie Schafstelze oder Wachtel wurden nicht festgestellt.

Für Vögel, die im Gebiet nur nach Nahrung suchen (z.B. Turmfalke, Sperber, Elster) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten, wie z.B. Wasservögel etc. sind im Vorhabensbereich ebenfalls nicht vorhanden.

5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Dachau, 22.02.2025

